



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Hinweise zu Antragstellung / Ermächtigung von Ärztinnen und Ärzten

Strahlenschutzverordnung (§ 175 Absatz 1)

Der Gewerbeärztliche Dienst beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover als die zuständige Behörde erteilt gem. § 175 Abs. 1 StrSchV und bei Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen die Ermächtigung. Die Ermächtigung hat bundesweite Gültigkeit und ist auf 5 Jahre befristet. Die Verlängerung muss vor Fristablauf unter Nachweis der aktualisierten Fachkunde im Strahlenschutz nach § 47 StrSchV beantragt werden und erfolgt dann kostenfrei.

Liste der ermächtigten Ärzte in Niedersachsen

Auskunft über ermächtigte Ärztinnen / Ärzte und zur Antragstellung von Ermächtigungen erteilt :

Herr Dr. med. Stefan Baars

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Am Listholze 74, 30177 Hannover

Tel.: 0511-9096 –230 / 0

E-Mail : stefan.baars@gaa-h.niedersachsen.de oder Poststelle@gaa-h.niedersachsen.de

Voraussetzungen

Auf Antrag kann ermächtigt werden, wer

1. zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist (Approbationsurkunde)
2. die arbeitsmedizinische Fachkunde (Arbeitsmedizin, Betriebsmedizin, betriebsärztliche Fachkunde) oder den „Kurs zur arbeitsmedizinischen Bewertung von Arbeitsplätzen für ermächtigende Ärzte“ und
3. die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde für die arbeitsmedizinische Vorsorge beruflich strahlenexponierter Personen durch ermächtigte Ärzte nachweist.
Die Fachkunde besteht aus
 - Grundkurs
 - Spezialkurs für zu ermächtigende Ärzte und
 - mindestens 6-monatiger Tätigkeit einschließlich 25 Untersuchungen beruflich strahlenexponierter Personen unter Anleitung und Verantwortung einer ermächtigten Ärztin/ Arztes

Die erforderlichen apparativen, personellen und räumlichen Voraussetzungen müssen verfügbar sein.

Für die erforderliche Fachkundebescheinigung ist die Ärztammer Niedersachsen zuständig! Wenden Sie sich deshalb zunächst für die Bescheinigung über den Erwerb der erforderlichen Fachkunde an die Ärztammer Niedersachsen!

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind können Sie beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover einen Antrag für den Erhalt der Ermächtigung stellen. Folgende Unterlagen in Kopie werden benötigt:

- **Approbationsurkunde**
- **Arbeitsmedizinische Fachkunde**
- **Fachkundebescheinigung**

Die Richtlinie Arbeitsmedizinische Vorsorge beruflich strahlenexponierter Personen durch ermächtigte Ärzte – Richtlinie zur Strahlenschutzverordnung (StriSchV) und zur Röntgenverordnung (RöV) Arbeitsmedizinische Vorsorge beruflich strahlenexponierter Personen durch ermächtigte Ärzte“ (bisher nicht an die Neufassung der StriSchV angepasst) einschließlich der Formblätter kann über die Seite des BMU herunter geladen werden.

[Einen Antragsvordruck finden Sie hier](#)

Die Gebühr für die Ermächtigung beträgt zurzeit 250,00 €

Verlängerung der Ermächtigung

Die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde für die medizinische Vorsorge beruflich strahlenexponierter Personen durch ermächtigte Ärzte muss nach § 48 Abs.1 StriSchV **mindestens alle fünf Jahre** durch eine Teilnahme an einem anerkannten Kurs aktualisiert werden. Diese ist vor Ablauf der Frist unaufgefordert vorzulegen.

Hier finden Sie eine Auswahl an Anbietern anerkannter Kurse

Über die Tätigkeit als ermächtigte Ärztin/ermächtigter Arzt ist nach beiliegendem Muster (siehe Anlage) jährlich **unaufgefordert bis zum 31. März** des folgenden Jahres zu berichten. **Fehlanzeige ist erforderlich.**

Wird die 5-Jahresfrist zur Aktualisierung überschritten, verliert die Ermächtigung ihre Gültigkeit. Eine Neubeantragung ist mit Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einer geeigneten anerkannten Fortbildungsmaßnahme zur Aktualisierung der Fachkunde möglich.

Die Neubeantragung ist gebührenpflichtig

Stand 01.07.2019